



# Deutscher Designtag

## **Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

Der Deutsche Designtag e.V. ist die Dachorganisation der Fach- und Berufsverbände sowie Einrichtungen des Designs in Deutschland. Als solche repräsentiert er 360.000 Designerinnen und Designer sowie 60.000 Designunternehmen in Deutschland mit rund 20 Mrd. € Umsatz gegenüber der Regierung und der Verwaltung des Bundes, der Länder und der Europäischen Union in allen übergreifenden designpolitischen Angelegenheiten.

Der Deutsche Designtag e.V. (DT) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr 2023/0323. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wie sie in der Designwirtschaft weit verbreitet sind, sind auf eine zeitnahe und planbare Zahlung angewiesen. Die Unterstützung hin zu einer Kultur einer zügigen Zahlung ist grundsätzlich zu befürworten.

1. **Zahlungsfristen:** Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sieht eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner sowohl für B2B- Geschäftsvorgänge als auch für B2G-Geschäftsvorgänge vor. Unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit für grenzüberschreitend tätige KMU ist eine einheitliche Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen für B2B-Geschäftsvorgänge im Europäischen Binnenmarkt zu begrüßen. Im Sinne der Vertragsfreiheit sollte bei der Verordnung aber berücksichtigt werden, dass es in Ausnahmefällen auch detailliert begründete Umstände gibt, die eine verlängerte Zahlungsfrist ermöglichen. Die fixe Obergrenze von 30 Tagen für Zahlungsfristen im B2G-Bereich ist ausdrücklich zu begrüßen, da insbesondere die öffentliche Hand zu den säumigen Schuldnern zählt.

Das größere Problem für die meisten KMU ist nicht die Zahlungsfrist als solche, sondern die aufwändige Eintreibung von Geldern, sobald ein Zahlungsverzug eingetreten ist. Gerade im grenzüberschreitenden Verkehr dauert es viel zu lange, bis ein entsprechender Titel erwirkt oder das Geld überhaupt eingetrieben werden kann.

2. **Dauer des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens:** Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags soll künftig eine starre Obergrenze für die Dauer eines Abnahme- oder



# Deutscher Designtag

Überprüfungsverfahren von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner gelten. Nach aktueller Rechtslage ist eine individualvertragliche Vereinbarung über eine Abnahmefrist, die mehr als 30 Tage beträgt, zulässig, wenn sie ausdrücklich getroffen wurde und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

Die vorgesehene starre Obergrenze von 30 Tagen für Abnahmefristen im Geschäftsverkehr ist abzulehnen. Es kann in der Vertragspraxis in der Designbranche erforderlich sein, eine längere Abnahme- oder Überprüfungspflicht individualvertraglich zu vereinbaren, z.B. bei der Abnahme von komplexen UX- oder Software-Entwicklungen. Die geplante pauschale Obergrenze ist in diesen Fällen nicht praktikabel. Hier muss die rechtssichere Möglichkeit der Vereinbarung einer Abnahmefrist, die 30 Tage überschreitet, auch weiterhin gewährleistet sein.

3. **Verzugszinsen:** Wie in der Zahlungsverzugsrichtlinie sollen auch in der vorgeschlagenen Verordnung Regelungen zu Verzugszinsen verankert werden. Schuldner sollen gemäß Artikel 5 des Vorschlags bei Zahlungsverzug dazu verpflichtet werden, Verzugszinsen zu zahlen, es sei denn, diese trifft keine Verantwortlichkeit für die Zahlungsverzögerung. Verzugszinsen sollen künftig in Abkehr der bewährten Anspruchsgewährung zugunsten von Gläubigern automatisch an diesen gezahlt werden, ohne dass es einer Zahlungserinnerung bedarf. Im Gegensatz zu den Vorgaben der Zahlungsverzugsrichtlinie sollen Gläubiger außerdem künftig nicht auf das Recht verzichten können, Verzugszinsen zu verlangen. Verzugszinsen sollen ab Rechnungseingang bzw. einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner oder ab Erhalt der Waren bzw. Dienstleistungen anfallen. Laut Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags soll ein fester Verzugszins in Höhe des Bezugszinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkte festgelegt werden.  
Insbesondere im B2G-Geschäftsverkehr ist dieser Vorschlag zu begrüßen, da davon auszugehen ist, dass die Zahlungszuverlässigkeit der öffentlichen Hand steigt.
4. **Ratenzahlungen/Teilleistungsrechnungen/Abschlagszahlungen:** In Artikel 7 des Vorschlags werden lediglich Ratenzahlungen (also die Schuldentilgung nach Abschluss einer Leistung in vereinbarten Teilbeträgen) erwähnt, während in Erwägungsgrund 19 des Vorschlags darüber hinaus auch der Begriff der Abschlagszahlungen genannt wird, ohne jedoch eine konkrete Regelung für Abschlagszahlungen vorzusehen. Mitgliedsstaaten sollten Höchstfristen für den Ausgleich von Abschlagszahlungen (auch Akontozahlungen genannt) festlegen dürfen.



# Deutscher Designtag

Der DT empfiehlt außerdem die Aufnahme von Teilleistungsrechnungen in die Verordnung. So wäre es zu begrüßen, dass bei den häufig über einen langen Zeitraum laufenden Beratungs- und Designleistungen nicht erst nach Abschluss der Tätigkeiten die Rechnungsstellung erfolgt, sondern in zu definierenden, im allgemeinen monatlichen, Etappen. Da viele Leistungen in der Designwirtschaft personalgebunden erfolgen, würde so die Liquiditätsschere zwischen auflaufenden Kosten und eingehenden Geldern verringert werden.

Zu den weiteren Punkten der Verordnung, z.B. zu den Durchsetzungsbehörden der Artikel 13 bis 15, kann der DT aufgrund der Kurzfristigkeit der Bitte um eine Stellungnahme nicht nachkommen. Hier würde es einer umfangreichen Diskussion mit den Mitgliedsorganisationen bzw. wiederum mit den in diesen beheimateten kleinen und mittelständischen Unternehmen bedürfen, um sich zu positionieren.

Fazit: Grundsätzlich begrüßt der DT eine Verschärfung der Bedingungen für den Zahlungsverkehr – insbesondere im B2G-Geschäftsverkehr. Der wichtigste Punkt aus Sicht des DT ist, dass einmal bereits getroffene Zahlungsvereinbarungen im Falle der Nichterfüllung auch im grenzüberschreitenden Verkehr kurzfristig geahndet werden können.

Berlin, 8. Februar 2024